

Die Verantwortung, die die Mitarbeiter für die gründliche Körperdurchsuchung tragen, soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Bei der Körperdurchsuchung einer im sozialistischen Ausland wegen des dringenden Verdachts des Versuchs des ungesetzlichen Grenzübertritts durch Nichtrückkehr festgenommenen weiblichen Person wurde ein Kassiber gefunden, der an ihren Mittäter gerichtet war. Der Mittäter wurde im gleichen Transport in die DDR zurückgeführt. Der Kassiber beinhaltete eine detaillierte Alibiabsprache für einen Raubmord, den beide zuvor gemeinschaftlich handelnd, in Berlin begangen hatten. Infolge des Auffindens des Kassibers konnte der Raubmord in kürzester Frist aufgeklärt werden.

In der Untersuchung wurde bekannt, daß sich die Verhaftete in einer Untersuchungshaftanstalt des sozialistischen Auslands illegal Papier und Schreibgerät beschaffte und den Kassiber anfertigte. Bei ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaftanstalt und Übergabe an die Überführungskräfte des MfS wurde sie nicht gründlich durchsucht und infolge dessen konnte der Kassiber nicht sichergestellt werden. Sie hoffte, in einem günstigen Augenblick ihrem Mittäter diesen Kassiber unbemerkt übergeben zu können.

Auch der Durchsuchung der Sachen einer verhafteten Person liegen bedeutende Sicherheitserfordernisse zugrunde, da entsprechend der materiellen Beschaffenheit der Kleidung Verhafteter, mitgeführter Taschen, Koffer, weiterer Reiseausrüstungen, Fahrzeuge und vieles andere mehr, die Möglichkeiten des Einsatzes von Containern und zum Verstecken von Gegenständen und Mitteln, die sich gegen die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt richten oder die von materiellem Beweiswert sind, um ein Vielfaches größer ist, als bei der Nutzung natürlicher Möglichkeiten am menschlichen Körper.

Gleichzeitig wird damit die Verantwortung und die Kompliziertheit, die mit der Realisierung dieser spezifischen Aufgabenstellung verbunden ist, deutlich. Die Auswirkungen